

Änderungen des MWST-Gesetzes im Überblick

Im Juni dieses Jahres verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das neue Mehrwertsteuergesetz. Die Änderungen treten **per 1. Januar 2010** in Kraft. In der Volksabstimmung vom 27. September 2009 beschloss der Souverän zudem eine **Erhöhung der Mehrwertsteuersätze**. Diese gelten aber nicht wie ursprünglich vorgesehen ebenfalls ab 1. Januar 2010, sondern werden erst **auf den 1. Januar 2011** angepasst! Die Sätze verändern sich wie folgt:

	<i>bisher</i>	<i>ab 1.1.2011</i>
- Normalsatz	7,6 %	8,0 %
- reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
- Satz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten, ab 1. Januar 2010 gültigen Änderungen.

Grundsatz

Alle Unternehmungen sind steuerpflichtig. Bisher waren Firmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 75'000 nicht pflichtig.

Befreiung von der Steuerpflicht

Neu sind Unternehmungen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 100'000 von der Steuerpflicht befreit (bei nicht gewinnorientierten Unternehmen im Bereich des Sports, etc. bis CHF 150'000).

Auf die Befreiung kann verzichtet werden. Dazu ist eine Anmeldung notwendig. Die Steuerpflicht gilt dann für mindestens eine Steuerperiode (1 Jahr).



- 2 -

Ein Unterschreiten der Umsatzgrenze führt nicht zum Ende der Steuerpflicht. Eine Abmeldung ist in diesem Fall aber möglich.

Eigenverbrauch

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.

Leistungen an das Personal

Grundsätzlich sind entgeltliche Leistungen an das eigene Personal neu zum effektiv bezahlten Wert abzurechnen. Leider nach wie vor speziell zu behandeln sind Leistungen an die Firmeninhaber.

Margenbesteuerung

Die Margenbesteuerung (v.a. im Occasionshandel, insbesondere bei Fahrzeugen, angewendet) wird durch den Abzug einer fiktiven Vorsteuer ersetzt.

Vorsteuerkorrektur

Die Korrektur von 50 % der Vorsteuer auf Verpflegung und Getränken fällt weg. D.h. auf sämtlichen geschäftlich begründeten Ausgaben für Verpflegung und Getränke kann der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Saldosteuersatz

Die Anwendung von Saldosteuersätzen wird ausgeweitet:

- neu bis zu einem Umsatz von CHF 5'000'000 und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 (bisher CHF 3'000'000 und CHF 60'000)
- Die Mindestunterstellungsdauer beträgt ein Jahr (bisher 5 Jahre). Wird auf die ordentliche Abrechnung gewechselt, muss diese während 3 Jahren (bisher 5 Jahre) beibehalten werden, bis wieder auf die Saldosteuermethode umgestellt werden kann.
- Die Saldosteuersätze werden nach Absprache mit den Branchenverbänden neu festgesetzt.
- Ein Wechsel auf den 1.1.2010 muss bis spätestens 31.3.2010 angemeldet werden. Andernfalls beträgt die Wartefrist 3 Jahre.



- 3 -

Die Übersicht ist nicht vollständig. Insbesondere im Verfahrensrecht gibt es – für die Steuerpflichtigen mehrheitlich positive – Änderungen. Insgesamt beurteilen wir die Anpassungen als sinnvoll. Wir werden uns in den nächsten Wochen intensiv mit der Materie auseinandersetzen, um Ihnen zu allen Fragen kompetent Antwort geben zu können.

Zofingen, 29. Oktober 2009

Der Autor:
Thomas Lehner